

**Kleine Anfrage**

Moritz Promny (Freie Demokraten), Oliver Stirböck (Freie Demokraten)
vom 10.02.2022

Nutzung von Endgeräten an Schulen**und****Antwort****Kultusminister****Vorbemerkung Fragesteller:**

Im Zuge der Coronakrise hat die Bundesregierung den Digitalpakt Schule durch drei Annexe ergänzt: jeweils ein Zusatzprogramm für die Beschaffung von Endgeräten für Schülerinnen und Schüler sowie Endgeräte für Lehrkräfte und die Finanzierung von IT-Administratoren.

Nach Ankündigung der Landesregierung (siehe u.a. 20/7734) sind von den für Hessen zur Verfügung stehenden Mitteln insgesamt 87.300 Tablets und Notebooks für Schülerinnen und Schüler und 65.600 Endgeräte für Lehrkräfte angeschafft worden. In den letzten Wochen und Monaten mehren sich jedoch Presseberichte, dass nicht alle angeschafften Endgeräte an den Schulen tatsächlich im Einsatz sind. So berichtete beispielsweise der Wiesbadener Kurier, dass im Rheingau-Taunus-Kreis 30 % der angeschafften iPads nicht verwendet werden.

In den FAQ der Landesregierung zum 3. Annex (Leihgeräte für Lehrkräfte) heißt es bezüglich der Ersatzbeschaffung bei unabsichtlichem, selbstverschuldetem Defekt: Hinsichtlich des Versicherungsschutzes gilt, dass der Dienstherr (Land Hessen) bei Verlust oder Beschädigung, nicht haftet (...). Für Lehrkräfte wird empfohlen, sich ggf. mit der eigenen Haftpflichtversicherung in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob dieser Schaden bereits mitabgesichert ist.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Hessische Landesregierung hat mit dem Programm „Digitale Schule Hessen“ 2019 aufbauend auf der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum „Digitalpakt Schule“ ein abgestimmtes Gesamtkonzept auf den Weg gebracht, das sowohl die Netzanbindung und technische Ausstattung der Schulen als auch die pädagogische Weiterentwicklung und Lehrkräftebildung in den Blick nimmt. Im Zuge der Pandemie wurden zwischen Bund und Ländern drei Zusatzvereinbarungen geschlossen, wodurch in Hessen zusätzlich zu den 500 Mio. € des Digitalpakts weitere 150 Mio. € für Leihgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler, für den Aufbau professioneller IT-Supportstrukturen an den Schulen sowie für mobile Endgeräte für alle hessischen Lehrkräfte zur Verfügung standen und stehen.

Im Rahmen der Zusatzprogramme zum Digitalpakt ist es mit der engagierten Unterstützung der Schulträger gelungen, 168.000 Tablets und Laptops für Lehrkräfte sowie bedürftige Schülerinnen und Schüler anzuschaffen.

Für Lehrkräfte in Hessen steht damit eine flächendeckende Ausstattung mit mobilen Endgeräten, ergänzt um ein Supportangebot – zusätzlich vollfinanziert aus Landesmitteln – zur Verfügung.

Die als Leihgeräte zur Verfügung gestellten Tablets und Laptops sind Teil der schulischen digitalen Ausstattung im Eigentum der Schulträger. Für die Beschaffung wurde bei dem kommunalen IT-Dienstleister ekom21 ein Warenkorb aus zwei Gerätetypen bestehend aus einem Tablet und einem Notebook gebildet.

Für den Verleih wurde auf Wunsch der Schulträger ein Muster-Leihvertrag zur Verfügung gestellt, ohne dass dieser zwingend verwendet werden müsste. Der Muster-Leihvertrag sieht eine Haftung für Schäden an dem Gerät der Lehrkraft dem Schulträger gegenüber ausschließlich dann vor, wenn der Schaden durch die Lehrkraft grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele der von den Mitteln des Digitalpakts angeschafften Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sind derzeit verliehen? (Bitte aufschlüsseln nach Schulträger und prozentual zur Gesamtmenge angeben)

Bei dem Verleih der Geräte an die Schülerinnen und Schüler handelt es sich um einen dynamischen Prozess, da die Geräte zur Deckung des jeweiligen Bedarfs an einzelnen Schulen durch die Schulträger in Abstimmung mit dem jeweiligen Staatlichen Schulamt verteilt werden. Insofern wären die Verleihzahlen nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu ermitteln und wenig aussagekräftig, da sie einer permanenten Veränderung unterliegen.

Frage 2. Wie viele der von den Mitteln des Digitalpakts angeschafften Endgeräte für Lehrkräfte sind derzeit verliehen? (Bitte aufschlüsseln nach Schulträger und prozentual zur Gesamtmenge angeben)

Die Verteilung der Geräte an die Schulen ist der Anlage zu entnehmen.

Frage 3. Was sind nach Kenntnis der Landesregierung Gründe für die Nichtnutzung von Geräten?

Ganz überwiegend befinden sich die an die Schulen ausgelieferten Geräte auch in Gebrauch. Die Nutzung der Geräte unterliegt allerdings der Freiwilligkeit und ist ein Prozess, bei dem Lehrkräfte zunächst Erfahrungen bei der Arbeit mit den neuen Geräten sammeln.

Möglich ist im Übrigen auch, dass in wenigen Fällen das Gerät der Lehrkraft erst seit kurzem zur Verfügung steht und daher bislang ein privates Gerät weiterhin genutzt wurde.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung die Regelung, dass Lehrkräfte bei Defekt auf ihre private Haftpflichtversicherung zurückgreifen müssen?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im Übrigen gilt, dass die Verwendung des Muster-Leihvertrages nicht obligatorisch ist und daher durch die Schulträger auch inhaltlich abweichende Leihverträge – gegebenenfalls auch mit einer anderen Haftungsregelung – verwendet werden können.

Frage 5. Inwiefern können Schulen nicht genutzte Geräte (zeitweise) anderweitig verwenden, beispielsweise, indem nicht bedürftigen Schülerinnen und Schülern Endgeräte zur Verfügung gestellt oder Schülerinnen und Schülern für Lehrkräfte vorgesehene Endgeräte verliehen werden?

Grundsätzlich sind die im Rahmen der Zusatzvereinbarungen zum Digitalpakt Schule beschafften Leihgeräte für Schülerinnen und Schüler und die Leihgeräte für Lehrkräfte zweckgebunden einzusetzen. Die Endgeräte für Schülerinnen und Schüler werden nach dem jeweiligen Bedarf vor Ort verteilt. Die Verteilung erfolgt in Abstimmung zwischen dem jeweiligen Staatlichen Schulamt und dem Schulträger. Im Leihgeräteprogramm für Lehrkräfte können nach Entscheidung des Schulträgers in Einzelfällen Geräte auch an Schülerinnen und Schüler verliehen werden, soweit der Bedarf bei den Lehrkräften gedeckt ist. In beiden Programmen wird die Bildung von Gerätepools empfohlen, um einen flexiblen und bedarfsgerechten Verleih zu ermöglichen.

Frage 6. Wie viele Endgeräte betrifft die unter 5. ausgeführte anderweitige Nutzung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Über die Verteilung der Geräte wird vor Ort in Abstimmung zwischen Schulträger und Staatlichem Schulamt entschieden. Aufgrund der Bildung von Gerätepools und des flexiblen Einsatzes gerade der Endgeräte für Schülerinnen und Schüler kann dazu von Seiten des Kultusministeriums keine belastbare Aussage getroffen werden.

Frage 7. Inwiefern sind digitale Endgeräte nach Kenntnis der Landesregierung im Rahmen eines pädagogischen Konzepts in den Unterricht eingebunden?

Um digitale Endgeräte im Unterricht sinnvoll einsetzen zu können, ist ein pädagogisches Konzept Voraussetzung. Insofern erfolgt der Einsatz der Geräte im Unterricht immer auf Basis einer pädagogisch-didaktischen Konzeption der Lehrkraft. Im Zuge der Antragstellung zum Digitalpakt haben alle Schulen, die von der Antragstellung umfasst sind, pädagogisch-technische Einsatzkonzepte als Teil der Medienbildungskonzepte erarbeitet

Ziel ist es dabei immer auch, dass Schülerinnen und Schüler zur Erweiterung ihrer digitalen Handlungskompetenzen die Potentiale digitaler Medien im Unterricht kennenlernen und so in die

Lage versetzt werden, digitale Medien und ihre Funktionsweise ausreichend kritisch zu hinterfragen.

Unterstützt werden die Schulen bei dieser Aufgabe durch eine Vielzahl an Angeboten, etwa durch die Fachberatung Medienbildung, durch pädagogische Tage oder die Angebote von Kooperationspartnern (Digitale Helden, Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR) und Hessischer Rundfunk).

Die Landesregierung bereitet außerdem ein Unterrichtsfach zum Lernen in der digitalen Welt vor und hat – um Lehrkräfte in allen Phasen der Lehreraus- und -fortbildung noch besser auf die Herausforderungen der Unterrichtsgestaltung in einer digitalisierten Welt vorzubereiten – Medienbildung und Digitalisierung im novellierten Hessischen Lehrkräftebildungsgesetz als prioritäres Querschnittsthema für alle Phasen der Lehreraus- und -fortbildung verankert.

Wiesbaden, 7. Juli 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Schulträger	Drittes Zusatzprogramm (Leihgeräte für Lehrkräfte)
	Geräte an Schulen
Hochtaunuskreis	2715
Lahn-Dill-Kreis	2656
Landkreis Bergstraße	2762
Landkreis Darmstadt-Dieburg	2683
Landkreis Fulda	1364
Landkreis Gießen	1280
Landkreis Groß-Gerau	1636
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1325
Landkreis Kassel	2183
Landkreis Limburg-Weilburg	1892
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1831
Landkreis Offenbach	3551
Landkreis Waldeck-Frankenberg	1674
Main-Kinzig-Kreis	2893
Main-Taunus-Kreis	2283
Odenwaldkreis	1081
Rheingau-Taunus-Kreis	1593
Schwalm-Eder-Kreis	1624
Stadt Darmstadt	1986
Stadt Frankfurt am Main	7059
Stadt Fulda	780
Stadt Gießen	1480
Stadt Hanau	1380
Stadt Kassel	2366
Stadt Kelsterbach	161
Stadt Marburg	964
Stadt Oestrich-Winkel	6
Stadt Offenbach	1539
Stadt Rüsselsheim	747
Stadt Wiesbaden	2804
Vogelsbergkreis	1108
Werra-Meißner-Kreis	1067
Wetteraukreis	2944
<i>Landeswohlfahrtsverband</i>	187